

jedoch nicht länger als 30 Kalendertage, in den Urlaub zu fahren. Nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber kann der Auftragnehmer nach 6monatiger ununterbrochener Tätigkeit der Fachkräfte im Auftraggeberland den Fachkräften Urlaub gewähren unter der Bedingung, daß die Dauer des Aufenthaltes der Fachkräfte im Auftraggeberland nicht weniger als 12 Monate beträgt. In den folgenden Jahren hat der Auftragnehmer das Recht, auch dann, wenn die Dauer des Aufenthaltes weniger als 12 Monate betragen wird, der Fachkraft nach 6 Monaten den ihr zustehenden Urlaub zu gewähren.

(2) Die für die Reise der Fachkraft vom Ort der Ausführung der Montagearbeiten zum Wohnort in der Heimat und zurück zum Ort der Ausführung der Montagearbeiten erforderliche Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet

(3) Die Zeit des Urlaubes wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer so vereinbart, daß er die Montagearbeiten in keiner Weise beeinflusst.

### §30

(1) Die Fachkraft, deren Aufenthalt im Auftraggeberland für mindestens ein Jahr vorgesehen ist, hat das Recht, ihre Ehefrau und ihre Kinder im schulpflichtigen und Vorschulalter sofort mitzunehmen, wenn am Ort der Ausführung der Montagearbeiten die entsprechenden, für ihren Aufenthalt günstigen Wohnbedingungen vorhanden sind. Wenn zum Zeitpunkt der Anreise der Fachkraft diese Bedingungen nicht gegeben sind, so kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen in dieser Hinsicht nicht später als 3 Monate nach dem Tag der Ankunft der Fachkraft nach, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die Familie der Fachkraft wird zusammen mit der Fachkraft den kostenlos gewährten Wohnraum, unabhängig vom Vorhandensein einer Schule am Wohnort, bewohnen.

### §31

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Fachkräften die Möglichkeit zu geben, ihren staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen, die während ihres Aufenthaltes im Auftraggeberland wahrzunehmen sind (wie z. B. Wahlen, Volksbefragung).

### §32

(1) Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen das qualifizierte und das Hilfspersonal, das im Vertrag vorgesehen ist, und, falls notwendig, eine zusätzliche Anzahl von Personal nach Vereinbarung zwischen den Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers.

(2) Der Leiter der Montagearbeiten seitens des Auftragnehmers hat das Recht, in begründeten Fällen den Austausch von

ungeeignetem qualifiziertem und Hilfspersonal des Auftraggebers zu verlangen.

(3) Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber dem Leiter der Montagearbeiten seitens des Auftragnehmers einen Dolmetscher zur Verfügung. Auf Bitte des Auftraggebers und mit Einverständnis des Auftragnehmers kann zu diesem Zwecke auf Kosten des Auftraggebers der Dolmetscher des Auftragnehmers zu den zwischen beiden Partnern vereinbarten Bedingungen eingesetzt werden.

(4) Die bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmers legen gemeinsam die Arbeitseinteilung für das qualifizierte und Hilfspersonal des Auftraggebers fest

(5) Der Auftraggeber trägt alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit des erwähnten Personals.

### §33

(1) Die Arbeitszeit der Fachkräfte des Auftragnehmers am Ort der Ausführung der Montagearbeiten wird entsprechend den im Auftraggeberland geltenden Bestimmungen festgelegt

(2) Wenn die Fachkräfte des Auftragnehmers aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht arbeiten können, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer, für diese Zeit wie für Arbeit in normaler Arbeitszeit

(3) Die Feiertage des Auftragnehmerlandes sind für die Fachkräfte arbeitsfreie Tage.

(4) Der Auftraggeber strebt an, daß die Fachkräfte des Auftragnehmers keine Arbeit an Feiertagen des Auftragnehmerlandes, an arbeitsfreien Tagen\* und zur Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) sowie auch keine Überstunden zu leisten brauchen. Falls erforderlich, können die Fachkräfte nach Vereinbarung zwischen den Bevollmächtigten des Auftragnehmers und des Auftraggebers am Ort der Ausführung der Montagearbeiten zu den genannten Zeiten arbeiten. In diesem Falle zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Übereinstimmung mit § 39 dieser „ARGemeinen Montagebedingungen“.

### §34

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer oder seinen Vertreter ausführlich mit den im Lande des Auftraggebers geltenden Bestimmungen über die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz, Brandschutz usw. bekannt zu machen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen durch

\* In den „AMB/RGW 1973“ werden als arbeitsfreie Tage solche verstanden, die für die Fachkräfte des Auftragnehmers am Ort der Durchführung der Montagearbeiten entsprechend den Bestimmungen im Lande des Auftraggebers gelten.